

Buchrezension

Martini, Mario: Verwaltungsprozessrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Verlag Franz Vahlen, München 2023, 259 S., 25,90 €.

Kilian L. Scholz, Hannover*

I. Einführung: Das Werk und die besondere Darstellungsform

Lehrbücher aus dem Bereich des Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrechts sind sowohl als kombinierte Grundlagendarstellungen¹ als auch in Form von Einzelwerken² in vielfacher Ausgestaltung verfügbar. Gerade zur Klausuren- und Examensvorbereitung liegen seit geraumer Zeit auch Spezialwerke³ vor, die die Besonderheiten dieser juristischen Lernsituationen mit neuen didaktischen Darstellungsformen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Lernforschung bedienen wollen.⁴

Einen für den konservativen Leser/die konservative Leserin höchst eigenen, mitunter gar einzigartigen Weg in der Darstellung des Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrechts wählt das Examenstrainingsbuch von *Martini*, welches nunmehr in der siebten Auflage vorliegt. Es kann zur Gattung der benannten Spezialwerke gezählt werden.

Das Werk sieht der *Autor* selbst als Pionierarbeit im Bereich der Visualisierung. Dies ist keinesfalls zu hoch gegriffen. Im Gegensatz zu klassischen Lehrbüchern liegt der Schwerpunkt nicht in der rein textmäßigen Vermittlung des Grundlagenlehrstoffs aus den beiden Themenbereichen. Vielmehr soll der Leser/die Leserin durch zahlreiche aufeinander aufbauende Grafik-Text-Kombinationen nach dem Baukastenprinzip (angelehnt an die Gestaltung von Flussdiagrammen oder auch Organigrammen) ein systematisches Verständnis über das Gesamtsystem und darauf aufbauend die einzelnen Regelungsbereiche erlangen. Dabei referieren die Grafiken, soweit möglich, stets auf die einschlägigen Vorschriften, sodass das Lernen und Wiederholen unter Heranziehung der Vorschriften erfolgt. Hierbei gelingt es *Martini* hervorragend, auch komplexe Regelungsmaterien übersichtlich und zugleich präzise darzustellen. Dies gelingt auch deshalb besonders gut, weil der *Autor* eine eigene, leicht zugängliche Symbolsystematik einführt, welche die Übersichtlichkeit zusätzlich befördert. Das Werk erschöpft sich jedoch nicht in der grafischen Darstellung, sondern geht darüber hinaus. Zu jedem der dargestellten Themenbereiche treten Erläuterungstexte, welche nach der Sichtung der Grafiken zum tieferen Verständnis beitragen sollen. Sie sind weitgehend in Gestalt der aus Skripten bekannten

* *Kilian L. Scholz* ist Lehrbeauftragter für u.a. Verwaltungsrecht an verschiedenen Hochschulen, u.a. an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN) in Hannover und Polizeikommissar des Landes Niedersachsen.

¹ Etwa *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 21. Aufl. 2023; *ders.*, Öffentliches Recht, 12. Aufl. 2022; *Suckow/Weidemann/Barthel*, Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtsschutz, 17. Aufl. 2021; *Brühl*, Verwaltungsrecht für die Fallbearbeitung, 9. Aufl. 2018; sehr empfehlenswert *Wolff/Bachof/Stober/Kluth*, Verwaltungsrecht, Gesamtwerk in zwei Bänden, 13./17. Aufl. 2019/2023.

² Für den Bereich des Allgemeinen Verwaltungsrechts *Siegel*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 15. Aufl. 2024; *Ehlers/Pünder*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl. 2022; *Koch u.a.*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2023; für den Bereich des Verwaltungsprozessrechts *Schenke*, Verwaltungsprozessrecht, 18. Aufl. 2023; *Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, 13. Aufl. 2024.

³ Etwa Frage-und-Antwort-Bücher wie *Will*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 2022 oder problemzentrierte Lehrbücher wie *Hebeler/Spitzlei*, 60 Probleme aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2024.

⁴ Hierzu *Lange*, Jurastudium erfolgreich, 8. Aufl. 2015, insb. S. 162 ff., 329 ff.

Ausführungen verfasst. Dabei fällt positiv auf, dass diese durchgehend am Gesetzestext anknüpfen und so, gleichlaufend zu den Grafiken, das für den Studienerfolg so wichtige gesetzesszentrierte Lernen in den Vordergrund stellen. Die einzelnen Grafiken und Texte sind untereinander durch Seitenverweise verbunden, sodass ein zielgerichtetes Nachschlagen erfolgen kann. Der Fußnotenapparat zeigt auf, dass es sich keinesfalls um ein mit heißer Nadel gestricktes Werk handelt, sondern um ein solches besonderer Güte. So wird insbesondere die einschlägige Rechtsprechung auf Bundes- und auch Landesebene umfassend einbezogen. Dies verdient Applaus, sind doch gerade kompakte Lehrbücher bedauerlicherweise dafür bekannt, diese zugunsten der komprimierten Darstellung nachrangig zu berücksichtigen, was das weiterführende Studium unnötig erschwert, weil es die Heranziehung ergänzender Werke erforderlich macht. In die Erläuterungen punktuell eingebaute Beispielfälle runden die Darstellung ab.

II. Adressaten

Als Zielgruppe benennt der *Autor* neben Personen, die sich erstmalig mit dem Verwaltungsrecht befassen, auch Examenskandidaten. Diese Adressierung verdient Zustimmung. Neben angehenden Juristinnen und Juristen erscheint es auch für Studierende an den Verwaltungshochschulen von Bund und Ländern ab dem ersten Semester, spätestens jedoch bei Behandlung des Widerspruchsrechts, besonders geeignet. So zeigte sich durch seitens des Rezensenten zurückliegenden Einsatz in der Lehre in Verwaltungsstudiengängen, dass gerade leistungsschwächere Studierende auch höherer Semester erheblich davon profitieren, für sie bis dahin nicht erkennbare Strukturen mithilfe der Darstellungen besser zu durchdringen. Denn oftmals ist es gerade das fehlende systematische Verständnis, nicht hingegen unzureichendes Detailwissen, welches das Erreichen guter Studienleistungen verhindert.

III. Überblick über den Inhalt

Das Werk beginnt mit allgemeinen Ausführungen zu den Handlungsinstrumenten der öffentlichen Verwaltung (Kapitel A.). Der inhaltliche Schwerpunkt ist jedoch eindeutig verwaltungsprozessrechtlicher Natur. Schlüssig führt das Werk daher bereits in Kapitel B. in das Verwaltungsprozessrecht und das System der verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfe mit den Ausprägungen der förmlichen Widerspruchs- und Klageverfahren ein. Kapitel C. ist dem verwaltungsrechtlichen Widerspruch gewidmet, bevor in Kapitel D. die einzelnen verwaltungsgerichtlichen Klagen dargestellt werden. Hierbei wird klassisch zwischen den Sachentscheidungsvoraussetzungen und den Voraussetzungen der Begründetheit unterschieden. Zudem wird ausführlich auf die Unterschiede bei den einzelnen Klagearten eingegangen. In den weiteren Kapiteln behandelt das Werk den Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO (E.), Fragen des vorläufigen Rechtsschutzes nach §§ 80, 123 VwGO (F.), die verwaltungsgerichtlichen Rechtsmittel (G.), namentlich Berufung, Revision und Beschwerde, ferner die Entscheidung über die förmlichen Rechtsbehelfe (H.). Besonders hervorzuheben ist die in Kapitel I. vorzufindende zusammenfassende Übersicht, die eine Gesamtdarstellung ermöglicht und so systematische Zusammenhänge aufzeigt. Sie eignet sich in den urheberrechtlichen Grenzen⁵ als vorlesungsbegleitende Unterstützung, um Studierenden etwa im Rahmen einer Vorlesung den Standort und das Verhältnis der Prüfungskonstellationen zueinander aufzuzeigen und somit von Beginn an eine ordnungsgemäße Verortung des Lernstoffs im Gesamtsystem sicherzustellen. Gleichzeitig kann die Grafik als Lernhilfe

⁵ Für die Vorlesung § 60a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UrhG.

und auch „Checkliste“ für eine verwaltungsprozessuale Klausur dienen, indem der Rahmen des prüfungsrelevanten Stoffes grafisch sichtbar wird. Über Grundlagenwerke des Prozessrechts hinaus gehen die Ausführungen zur Tenorierung im Verwaltungsprozess (J.), die den Schluss bilden. Mag dies hinsichtlich der Prüfungsrelevanz zuvorderst für Examenskandidaten von Relevanz sein, ist die praktische Bedeutung gerade auch für Studierende der Verwaltungshochschulen gegeben, weil die praktische Befassung mit dem Recht regelmäßig die Heranziehung und Arbeit mit verwaltungsgerichtlichen Urteilen erfordert. Kenntnis über den Aufbau sind hier unabdingbar. Dazu bieten die dortigen Übersichten einen fachlich hinreichenden und leicht gangbaren Einstieg.

IV. Fazit

Die von *Martini* gewählte besondere Darstellungsform des Lehrstoffs aus dem Bereich des Verwaltungsprozessrechts sowie Allgemeinen Verwaltungsrechts vermag auf ganzer Linie zu überzeugen. Es eignet sich uneingeschränkt zur Klausur- und Examensvorbereitung, sofern bereits ein Grundlagenwissen gegeben ist. Für die erste inhaltliche Befassung ist vorlesungsbegleitend neben dem Werk ein ergänzendes klassisches Lehrbuch dringend empfehlenswert. Als Ausgangspunkt der Nachbereitung einer Vorlesung sollten zunächst die grafischen Übersichten von *Martini* herangezogen und die Anknüpfungspunkte am Gesetzestext nachvollzogen werden. Hiernach empfiehlt sich eine erste Sichtung der textlichen Ausführungen. Anschließend sollten zumindest durchschnittlich anspruchsvolle Studierende ergänzend ein Lehrbuch konsultieren, um Spezialprobleme durch Textunterstützung ausführlicher zu durchdringen. Zwar geht *Martini* hierauf ein, dennoch ist dies durch die Darstellungsform naturgemäß nur begrenzt möglich, was jedoch aufgrund der klaren Zielsetzung des Werkes nicht negativ berücksichtigt werden kann.

Zwei Verbesserungsvorschläge bleiben jedoch: Zwar sind die mittels QR-Codes im Buch eingepflegten ergänzenden Videobeiträge inhaltlich gut gelungen und bieten durch die audiovisuelle Vermittlung einen hervorragenden Einstieg, doch sind sie in technischer Hinsicht nicht mehr zeitgemäß. Hier wäre es wünschenswert, durch professionell produzierte Videos in Bild und Ton mit der hohen Qualität der inhaltlichen Aufbereitung des gedruckten Werkes gleichzuziehen. In diesem Zuge sollte der Ansatz der ergänzenden Videos weiter ausgebaut werden.

Zweitens wäre es wünschenswert, wenn der Fußnotenapparat umfassender um geeignete Lehrbuch-Fundstellen ergänzt wird. Diese sind stellenweise bereits vorhanden, doch würde dies das oben empfohlene Lern-Wechselspiel zwischen dem Werk von *Martini* und ergänzenden Lehrbüchern vereinfachen und auch insgesamt interessierten Studierenden einen zusätzlichen Anreiz zum weiterführenden Selbststudium bieten.

Der Einsatz des Werkes durch didaktisch aufgeschlossene Lehrende im Rahmen der Vorlesung ist in höchstem Maße zu begrüßen, um die Bekanntheit des Werkes mit seinem modernen Ansatz weiter zu erhöhen.

Es bleibt für die Zukunft zu hoffen, dass der *Autor* beabsichtigt, den Ansatz auch auf andere Themenbereiche zu erstrecken.